

Basisprospekt

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 28. August 2018

über

Schuldverschreibungen

in Form von

Festzinsschuldverschreibungen
Nullkupon-Schuldverschreibungen
Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen
Zinsphasen-Schuldverschreibungen

LIGA Bank eG
Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3
93055 Regensburg

(die „Emittentin“)

Bei diesem Basisprospekt vom 28. August 2018 (der „Prospekt“ oder der „Basisprospekt“) handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die „Prospektverordnung“). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist gemäß § 6 und § 13 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere erstmalig begeben werden. Die BaFin entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die endgültigen Emissionsbedingungen (die „Endgültigen Emissionsbedingungen“) bezüglich einzelner Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Wertpapiere“), welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, werden bei der BaFin hinterlegt. Jegliche Anlageentscheidung betreffend die Schuldverschreibungen sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung des Basisprospekts	6
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	6
	Abschnitt B – Emittentin	7
	Abschnitt C – Wertpapiere	11
	Abschnitt D – Risiken	16
	Abschnitt E – Angebot.....	20
II.	Risikofaktoren	22
1.	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	22
1.1.	Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken	22
1.1.1.	Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment.....	22
1.1.2.	Bonitätsrisiko	23
1.1.3.	Liquiditätsrisiko	23
1.1.4.	Marktpreisrisiko	24
1.1.5.	Zinsänderungsrisiko.....	24
1.1.6.	Risiko vorzeitiger Rückzahlung.....	24
1.2.	Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken	24
1.2.1.	Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibungen	24
1.2.2.	Besondere Risiken bei nachrangigen Schuldverschreibungen.....	25
1.2.3.	Besondere Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen	25
1.2.4.	Besondere Risiken bei Stufenzins-Schuldverschreibungen	26
1.2.5.	Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset	26
1.2.6.	Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen	26
1.2.7.	Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	27
1.2.8.	Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen, mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Schneeball-, Zielzins-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Zinskorridor).....	28
2.	Weitere Risikohinweise	29
2.1.	Erwerbs- und Veräußerungskosten.....	29
2.2.	Inanspruchnahme von Darlehen	29
2.3.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	29
2.4.	Handel in Schuldverschreibungen.....	30
2.5.	Angebotsgröße	30
3.	Besondere Bankrisiken	30
3.1.	Risiken aus einer Veränderung des Ratings	30
3.2.	Wettbewerbsrisiken.....	30
3.3.	Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes	31
3.4.	Beteiligungsrisiken	31

4.	Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sicherungseinrichtungen.....	31
4.1.	Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken.....	31
5.	Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld.....	32
5.1.	Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der Emittentin nachteilig auswirken.....	32
5.2.	Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die strikere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben.....	32
5.3.	Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen.....	34
5.4.	Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden.....	35
5.5.	Die staatliche Schuldenkrise in Europa könnte sich ausbreiten oder Mitgliedstaaten könnten aus der Währungsunion austreten, was zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte.....	37
III.	Liste der per Verweis einbezogenen Angaben	38
IV.	Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere.....	39
1.	Informationen zum Angebot	39
1.1.	Verkaufsbeschränkungen	39
1.2.	Verantwortung	40
1.3.	Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen.....	40
1.4.	Verwendung des Emissionserlöses.....	41
2.	Allgemeine Informationen über die Wertpapiere	41
2.1.	Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere	41
2.2.	Gegenstand dieses Basisprospektes	41
2.3.	Währung der Schuldverschreibungen	43
2.4.	Rechtsgrundlage der Emission	43
2.5.	Verbriefung der Wertpapiere.....	44
2.6.	Aufstockungen	44
2.7.	Zinsberechnungsmethode und Rendite.....	44
2.8.	Beschreibung der Referenzzinssätze.....	44
2.9.	Status	45
2.10.	Potentielle Anleger	45
2.11.	Angebot der Schuldverschreibungen.....	45
2.12.	Meldeverfahren	45
2.13.	Preisfestsetzung.....	46
2.14.	Keine Übernahme der Emission	46
2.15.	Berechnungsstelle; Zahlstelle.....	46
2.16.	Zulassung zum Handel.....	46
2.17.	Zusätzliche Angaben.....	47

2.17.1. Externe Berater	47
2.17.2. Informationen von Seiten Dritter	47
2.17.3. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	47
2.18. Bereithaltung des Basisprospekts und der Endgültigen Emissionsbedingungen....	47
2.19. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	48
2.20. Institutsbezogene Sicherungssysteme.....	48
2.20.1. BVR Institutssicherungs GmbH	48
2.20.2. Freiwillige Sicherungseinrichtung des BVR.....	49
2.21. Besteuerung.....	49
V. Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen	54
1. Teil I: Die Emission in tabellarischer Übersicht.....	56
2. Teil II: Anleihebedingungen	58
Option I: Festzinsschuldverschreibung	60
Option II: Nullkupon-Schuldverschreibungen	68
Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung	72
Option IV: Zinsphasen-Schuldverschreibungen	81
VI. Informationen über die Emittentin	91

I. Zusammenfassung des Basisprospekts

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend enthalten sein müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen. Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder Personen von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A. 2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	<p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch [sämtliche] [die folgenden] Finanzintermediäre [<i>Finanzintermediäre einfügen</i>].]</p>

	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre: <i>[Angebotszeitraum einfügen].</i>]</p> <p>[Die Emittentin erteilt den Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.]</p>
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Die Emittentin hat folgende Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, festgelegt: <i>[Bedingungen einfügen].</i>]</p>
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.]</p>
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	<ul style="list-style-type: none"> - LIGA Bank eG - LIGA BANK eG
B.2.	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten	<ul style="list-style-type: none"> - Eingetragene Genossenschaft, Registergericht Regensburg, GenR 566 - die Emittentin unterliegt deutschem Recht

	geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptsitz ist Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, Bundesrepublik Deutschland - Land der Gründung: Deutschland 																																				
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	<ul style="list-style-type: none"> - Bekannte Trends, die die Aussichten der Emittentin beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten. In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. 																																				
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. Die Emittentin ist rechtlich selbständig und unterhält elf Zweigstellen im süddeutschen Raum, sowie eine Zweigstelle in Dresden. - Darüber hinaus ist die Emittentin eingebunden in den genossenschaftlichen Finanzverbund. Sie gehört dem Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtungen. 																																				
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor. 																																				
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor. 																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten	<p>LIGA Bank eG (Einzelabschluss nach HGB) Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin per 31. Dezember 2016 und 2017 (in Mio. EUR) entnommen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>Passiva</th> <th>2016</th> <th>2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>756</td> <td>511</td> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>116</td> <td>370</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>1.839</td> <td>1.880</td> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>4.858</td> <td>4.271</td> </tr> <tr> <td>Wertpapiere*</td> <td>2.950</td> <td>2.830</td> <td>Verbrieftete Verbindlichkeiten</td> <td>373</td> <td>432</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Eigenkapital</td> <td>148</td> <td>151</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>5.745</td> <td>5.500</td> <td>Bilanzsumme</td> <td>5.745</td> <td>5.500</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Bilanzposition 5 (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) + Bilanzposition 6 (Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) + Bilanzposition 6a (Handelsbestand)</p>	Aktiva	2016	2017	Passiva	2016	2017	Forderungen an Kreditinstitute	756	511	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	116	370	Forderungen an Kunden	1.839	1.880	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.858	4.271	Wertpapiere*	2.950	2.830	Verbrieftete Verbindlichkeiten	373	432				Eigenkapital	148	151	Bilanzsumme	5.745	5.500	Bilanzsumme	5.745	5.500
Aktiva	2016	2017	Passiva	2016	2017																																	
Forderungen an Kreditinstitute	756	511	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	116	370																																	
Forderungen an Kunden	1.839	1.880	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.858	4.271																																	
Wertpapiere*	2.950	2.830	Verbrieftete Verbindlichkeiten	373	432																																	
			Eigenkapital	148	151																																	
Bilanzsumme	5.745	5.500	Bilanzsumme	5.745	5.500																																	

	für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin (Einzelabschluss nach HGB) per 31. Dezember 2016 und 2017 (in Mio. EUR):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgskomponenten</th> <th>2016</th> <th>2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinserträge</td> <td>72,32</td> <td>62,83</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td> <td>-19,87</td> <td>-14,60</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge</td> <td>21,34</td> <td>20,67</td> </tr> <tr> <td>Provisionsaufwendungen</td> <td>-2,58</td> <td>-2,26</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</td> <td>-36,92</td> <td>-40,10</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</td> <td>58,58</td> <td>44,13</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td>4,53</td> <td>4,41</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgskomponenten	2016	2017	Zinserträge	72,32	62,83	Zinsaufwendungen	-19,87	-14,60	Provisionserträge	21,34	20,67	Provisionsaufwendungen	-2,58	-2,26	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-36,92	-40,10	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	58,58	44,13	Jahresüberschuss	4,53	4,41
Erfolgskomponenten	2016	2017																								
Zinserträge	72,32	62,83																								
Zinsaufwendungen	-19,87	-14,60																								
Provisionserträge	21,34	20,67																								
Provisionsaufwendungen	-2,58	-2,26																								
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-36,92	-40,10																								
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	58,58	44,13																								
Jahresüberschuss	4,53	4,41																								
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung.	- Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.																								
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	- Entfällt. Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.																								
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	- Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind.																								
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe,	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. Die Emittentin ist rechtlich selbständig. - Darüber hinaus ist die Emittentin eingebunden in den genossenschaftlichen Finanzverbund. Sie gehört dem Bundesverband der 																								

	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe	deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtungen.												
	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	- Entfällt. Die Emittentin ist rechtlich selbständig und hat ein Tochterunternehmen im Geschäftsbereich der Immobilienverwaltung.												
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die Emittentin ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet als "Dienstleister für die Kirche" sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. - Die Emittentin betreut seit 1917 den katholischen Klerus, die Diözesen und Pfarrgemeinden, die Caritas, Ordensgemeinschaften, kirchliche Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Emittentin liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften für ihre Kunden.												
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	- Entfällt. Es gibt keine Beherrschungsverhältnisse.												
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	- Entfällt. Die Emittentin hat bisher kein eigenständiges Rating einer Ratingagentur erhalten. - Die genossenschaftliche FinanzGruppe mit ihren über 970 Volks- und Raiffeisenbanken hat am 13. Dezember 2017 ein Rating von Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main und am 01. Februar 2018 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (S&P), Neue Mainzer Straße 52, 60311 Frankfurt am Main, erhalten.												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Fitch</th> <th>S&P</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristig</td> <td>AA-</td> <td>AA-</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristig:</td> <td>F1+</td> <td>A-1+</td> </tr> <tr> <td>Support-Rating:</td> <td>5</td> <td>*</td> </tr> </tbody> </table>		Fitch	S&P	Langfristig	AA-	AA-	Kurzfristig:	F1+	A-1+	Support-Rating:	5	*
	Fitch	S&P												
Langfristig	AA-	AA-												
Kurzfristig:	F1+	A-1+												
Support-Rating:	5	*												

		Outlook (Ausblick):	Stable	Stable
* S&P führt hier keine Einstufung durch.				
Abschnitt C – Wertpapiere				
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Schuldverschreibungen sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen [regelmäßige Zinszahlungen und] am Rückzahlungstermin die Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen.		
		<ul style="list-style-type: none"> - [Wertpapierkennnummer einfügen] - [ISIN: ISIN einfügen] 		
C.2	Währung der Wertpapieremission	- Euro		
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.	- Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.		
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um: [Festzinsschuldverschreibungen] [mit Kupon-Reset] [Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Zinsphasen-Schuldverschreibungen] - [Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf regelmäßige Zinszahlungen.] - Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht [dem Nennbetrag.] [im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin einem für den Kündigungstermin vorgesehenen Rückzahlungsbetrag]. - [Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes rückzahlbar.] 		
	- Rangordnung	<ul style="list-style-type: none"> - [Nicht nachrangige Schuldverschreibungen - Gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] - [Nachrangige Schuldverschreibungen - Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder 		

		<p>eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.]</p>
	<p>- Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>- [Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang der Schuldverschreibungen nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.</p>
		<p>- [Regulatorisches Kündigungsrecht der Emittentin bei nachrangigen Schuldverschreibungen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen vollständig nicht für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Valutierungstag.]</p>
		<p>- [Die Schuldverschreibungen sind nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern rückzahlbar, und zwar zu dem(n) festgelegten Zeitpunkt(en) vor der angegebenen Fälligkeit und zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen).]</p>
C.9	C.8 sowie: Nominaler Zinssatz	[Festverzinsliche Schuldverschreibungen [mit Kupon-Reset]]

		<p>Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. [Der Zinssatz bleibt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich.] [Der Zinssatz [steigt] [fällt] [über die gesamte Laufzeit] [über Teile der Laufzeit] der Schuldverschreibungen hinweg (die „Stufenzins Schuldverschreibungen“).] [Wobei der Zinssatz am [•] neu angepasst wird (der „Kupon-Reset Tag“), sofern die Emittentin sich nicht dazu entschlossen hat, die Schuldverschreibungen an diesem Tag vorzeitig zurückzuzahlen (die „Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset“).]</p>
		<p>[Festverzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [•]% <i>per annum</i>] [Stufenzins Schuldverschreibungen: Verzinsung: [Zinssätze einfügen und maßgebliche Zeiträume] Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset: [•]% <i>per annum</i> für den Zeitraum von [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich). Der ab dem Kupon-Reset Tag zahlbare Zins wird am [•] Geschäftstag vor dem Kupon-Reset Tag auf der Basis eines Swapsatzes ([•]-Jahres-[•]-CMS-Satzes), der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird [zuzüglich des Emissionsspread in Höhe von [•]% <i>per annum</i>] berechnet.]</p>
		<p>[Nullkupon-Schuldverschreibungen] Die Schuldverschreibungen werden ohne periodische Zinszahlungen begeben. Die Schuldverschreibungen werden auf einer abgezinsten Basis (d.h. unter dem Nennbetrag) begeben und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags zum Laufzeitende enthalten.]</p>
		<p>[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]</p>
		<p>Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst [(angepasst um [die anwendbare Marge][den anwendbaren Faktor])], der auf der Basis eines [Referenzzinssatzes (EURIBOR®)] [Swapsatzes ([•] CMS-Satzes)] bestimmt wird, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird (der „Variable Zinssatz“). [Die Schuldverschreibungen sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Die Schuldverschreibungen werden bis zum Eintritt eines automatischen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses verzinst. [Bei Eintritt eines automatischen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses [ist die Gesamtverzinsung auf den Zielzinsbetrag begrenzt] [kann die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag übersteigen].]][Tritt kein automatisches vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode [dem ermittelten Zinssatz][dem Zielzins abzüglich der Summe der bisher ausgezahlten Zinsen].] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst („Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen“).][Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird berechnet, indem der variable Zinssatz von einem Festzinssatz</p>

		abgezogen wird („ Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen “).]]
		[[Fest- zu Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [●]% <i>per annum</i> für die erste[n] [●] Zinsperiode[n] und [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [●]%] [multipliziert mit einem Faktor von [●]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem Mindestzinssatz von [●]% <i>per annum</i> [und] [einem Höchstzinssatz von [●]% <i>per annum</i> .] für die [●] Zinsperiode[n].]
		[Festzinszeitraum: [●]% <i>per annum</i> für die erste[n] [●] Zinsperiode[n].]
		[[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:] Verzinsung: [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [●]%] [multipliziert mit einem Faktor von [●]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem Mindestzinssatz von [●]% <i>per annum</i> [und] [einem Höchstzinssatz von [●]% <i>per annum</i> .]
		[Reverse Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [●]% <i>per annum</i> abzüglich [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [multipliziert mit einem Faktor von [●]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem Mindestzinssatz von [●]% <i>per annum</i> .]
		[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne [(von einer CMS-Spanne abhängige) [(von einer Referenzzinssatzspanne abhängige) Schuldverschreibungen]]]
		Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der aus der Differenz von [Swapsätzen ([●]CMS-Satz) („ Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne (von einer CMS-Spanne abhängige Schuldverschreibungen “)] [Referenzzinssätzen (EURIBOR®) („ Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne (von einer Referenzzinssatzspanne abhängige Schuldverschreibungen “)] mit unterschiedlichen Laufzeiten berechnet wird. [Die Zinssätze werden um [die anwendbare Marge][den anwendbaren Faktor] angepasst.] [Die Schuldverschreibungen sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst.]]
		[[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne:] Verzinsung: die Differenz zwischen den [Swapsätze einsetzen][Referenzzinssätze einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [●]% für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit einem Faktor von [●] für jede Zinsperiode.] [Mit einem [Mindestzinssatz von [●]% <i>per annum</i>] [und einem] [Höchstzinssatz von [●]% <i>per annum</i> .]]

		<p>[Zinsphasen-Schuldverschreibungen] Unter dem Begriff „Zinsphasen-Schuldverschreibungen“ werden hier solche Anleihen zusammengefasst, die wie Stufenzinsanleihen unterschiedliche Zinssätze je Zinsperiode aufweisen können. Der Zinssatz für die einzelne Periode kann dabei ein fester oder ein variabler Zinssatz sein und kann sich auch nach einer komplexen Formel berechnen. Dabei kann sich die Berechnungsformel auch auf den Zinssatz einer Vorperiode beziehen (etwa bei „Schneeball-Schuldverschreibungen“, bei deren Zinsberechnung auf den Zinssatz der vorherigen Zinsperiode zurückgegriffen wird) oder der Zinssatz wird nur für die Kalendertage innerhalb der Zinsperiode gezahlt, an denen der Referenzzinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite liegt (wie bei Zinskorridor-Schuldverschreibungen). Gleichzeitig kann eine Rückzahlung vor Fälligkeit der Anleihe durch Definition eines Zielzinses vereinbart werden. („Zielzins-Schuldverschreibungen“).</p>
		<p>Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz verzinst, der von der Zahl der Tage abhängig ist, an dem [der Swapsatz ([•]CMS-Satz)][der Referenzzinssatz [(EURIBOR®)] zwischen einem Zinssatz von [Zinssatz] und [Zinssatz] liegt. [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst.]]</p>
	Datum ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	<p>[Verzinsungsbeginn einfügen] [Zinszahlungstage: [•]] [Verzinsung: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.]</p>
	Beschreibung des Basiswerts, auf den sich Zinssatz stützt.	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]</p>
		<p>[[•]-[Monats] [Wochen] EURIBOR® ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft für die Laufzeit von [•]-[Monaten] [Wochen].] [Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen, für verschiedene Laufzeiten, wie sie auf der Reuters Bildschirmseite ICESWAP2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen.]</p>
	Fälligkeitstermin und Vereinbarung für Darlehenstilgung einschließlich Rückzahlungsverfahren	<p>Die Schuldverschreibungen werden, soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, am [Rückzahlungstermin einfügen] zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p>
	Angabe der Rendite	<p>- [Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Emissionszeitpunkt noch nicht bekannt.] [[•]]% - </p>

	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	- Entfällt. Es wird kein Vertreter für die Schuldverschreibungsinhaber bestellt.
C.10	C.9 sowie: Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.]</p> <p>- [Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen hängen von der Entwicklung des [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] während eines festgelegten Zeitraums ab.] [Ein steigender Referenzzinssatz führt zu einem steigenden Zinssatz und somit zu einer Erhöhung des Werts der Anlage] [Ein fallender Referenzzinssatz führt zu einem sinkenden Zinssatz und somit zu einer Verringerung möglicher Zinserträge.] [Im Falle eines Höchstzinssatzes ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen durch diesen begrenzt.] [Im Falle eines Mindestzinssatzes kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht unter den festgelegten Mindestzinssatz fallen.] [Im Falle einer Ausstattung der Schuldverschreibungen mit einem Faktor wird der festgestellte [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] der Schuldverschreibungen mit diesem multipliziert.] [Im Falle von Reverse Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen wird der [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] von einem Festzinssatz abgezogen, sodass ein steigender [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] zu einer abnehmenden Verzinsung der Schuldverschreibungen und somit zu einer Verringerung des Werts der Anlage führt.]</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	- Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einzubeziehen oder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zuzulassen.
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Die Emittentin unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:
		<u>Adressenausfallrisiko</u> Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners.
		<u>Marktpreisrisiko</u> Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien

		Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.
		<u>Liquiditätsrisiko</u> Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.
		<u>Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld</u> Risiken aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Bonität der Emittentin und den Preis der Schuldverschreibung auswirken.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<u>Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment</u> - Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss.
		<u>[Zinsänderungsrisiko</u> [Inhaber variabel verzinslicher Schuldverschreibungen sind Zinsänderungsrisiken ausgesetzt, welche sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur ergeben. Diese Veränderungen können sich direkt auf die Höhe des Zinssatzes auswirken und/oder den Kurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.] [Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar bei Fälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt, aber der fallende Kurs der Schuldverschreibung ist von Bedeutung, wenn die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft wird.]]
		Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken [Bei Festzinsschuldverschreibungen mit und ohne Kupon-Reset und Stufenzins- Schuldverschreibungen einfügen: Der Inhaber der Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen

		<p>können.] [Bei Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset einfügen: Des Weiteren sind Anleger im Falle eines Kupon-Reset dem Risiko schwankender Referenzzinssätze und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Der auf die Schuldverschreibungen für den Zeitraum ab dem Kupon-Reset anwendbare Zinssatz, könnte geringer sein als der anfängliche Zinssatz, der bis zu diesem Kupon-Reset anwendbar war. Dies könnte den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen.]</p>
		<p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die im Nachrang vorrangig sind bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind. Die nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.]</p> <p>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Inhaber der Schuldverschreibungen erhalten keine laufenden Zinszahlungen. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionspreis. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarem Laufzeitende.]]</p> <p>[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Da der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweist, als er erwartet. Zudem könnte der Zinssatz bei der Wiedieranlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als erwartet.]</p>

		<p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen. Etwaige Negativzinssätze werden mit einem Zinssatz von 0,0 % behandelt, sodass für den Gläubiger eine „Rückzahlung“ von Zinsen ausgeschlossen ist.]</p>
		<p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Abschlag einfügen: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Abschlag können bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch einen Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden und für den Gläubiger bei etwaigen Negativzinsen eine „Rückzahlung“ von Zinsen ausgeschlossen ist.]</p>
		<p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz einfügen: Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer Zinsobergrenze („Höchstzinssatz“) kann der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann.]</p>
		<p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz einfügen: Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer Zinsuntergrenze („Mindestzinssatz“) kann der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.]</p>
		<p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Multiplikator einfügen: Die Bestimmung des Zinsbetrages unter Heranziehung eines Multiplikators oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.]</p>
		<p>[Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen („Gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen“) fällt der Zinsertrag, wenn der Referenzzinssatz steigt. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Ein Absinken des Zinsniveaus in den Negativbereich ist ausgeschlossen]</p>

		[Bei Zinsphasen-Schuldverschreibungen einfügen: Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können sowohl den besonderen Risiken einer Festzinsschuldverschreibung als auch denen einer Anleihe mit variabler Verzinsung unterliegen. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann der Zinsbetrag auch einen Wert von null annehmen, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.]
		[Bei Schneeball-Schuldverschreibungen einfügen: Charakteristisch für Zinsphasen-Schuldverschreibungen mit Schneeball-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Hierdurch können sich Zinsänderungsrisiken kumulieren.]
		[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor einfügen: Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert.]
		[Bei Zielzins-Schuldverschreibungen einfügen: Charakteristisch für Zinsphasen-Schuldverschreibungen mit Zielzins ist die Vereinbarung eines Zielzinssatzes. Wenn in einer der zumindest teilweise variablen Zinsperioden die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag mindestens erreicht, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig. Es ist auch möglich, dass die Summe der Zinsen über die Gesamtlaufzeit den Zielzins nicht erreicht.]
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	- Entfällt. Die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	- Emissionsvolumen: [Emissionsvolumen einfügen] - Emissionspreis: [Verkaufskurs einfügen] - Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses: [Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit

		<p>dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestzeichnungsbetrag: [Mindestzeichnung einfügen] - Art des Verkaufs: [Art des Verkaufes einfügen] - Verkaufsbeginn und Verkaufsende: [Verkaufsbeginn und Verkaufsende einfügen]
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	<ul style="list-style-type: none"> - [Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission.] [Entfällt. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.] [Vertriebspartner sind bei der Emission dieser Schuldverschreibungen eingeschaltet. Diese erhalten eine Vertriebsprovision in Höhe von [●] % des Nennbetrags und können daher ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Emission bzw. dem Angebot haben.][ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben, die zum Datum des Basisprospektes noch nicht bekannt sind]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - [Ausgaben einfügen] [Entfällt. Es fallen keine Kosten an.]

II. Risikofaktoren

1. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren beschreibt alle wesentlichen Risiken, welche der Emittentin zum Datum dieses Basisprospektes bekannt sind. Hinsichtlich allgemeiner Bankrisiken, derer die Emittentin ausgesetzt ist, wird auf das Registrierungsformular Seite 5 – 6 der Emittentin vom 28. August 2018 verwiesen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anlage in den Schuldverschreibungen unbekanntem oder unvorhersehbaren Risiken unterworfen sein kann. Die Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweiligen möglichen wirtschaftlichen Auswirkung im Falle eines Eintretens und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken.

Anlegern wird empfohlen, vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen den Basisprospekt einschließlich der Risikofaktoren sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für eine individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden. Die hierin enthaltenen Informationen können eine anlagegerechte und auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse sowie auf die finanziellen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Aufklärung und Beratung nicht ersetzen.

Unter den nachfolgend beschriebenen Umständen bzw. aufgrund der nachfolgend beschriebenen Risiken können Käufer der Schuldverschreibungen den Wert ihrer Anlage oder eines Teils davon verlieren.

1.1. Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

1.1.1. Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen muss die Eignung der Anlage im Hinblick auf die eigenen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (a) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in den Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können;
- (b) die jeweiligen Anleihebedingungen und Endgültigen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen;
- (c) die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können;
- (d) im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation ein Investment in die Schuldverschreibungen und die Auswirkung auf sein gesamtes Investmentportfolio beurteilen können;
- (e) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken eines Investments in den jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.

Einige der Schuldverschreibungen (z.B. bestimmte variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, kündbare Schuldverschreibungen und Zinsphasen-Schuldverschreibungen) sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Anleger erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investments. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum

Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines ausgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio.

Ein Anleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

1.1.2. Bonitätsrisiko

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen sind verbrieft Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Nachrangige Schuldverschreibungen sind verbrieft Inhaberpapiere und begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind.

Die Emittentin ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („BVR-SE“) und der BVR Institutssicherung GmbH („BVR-ISG“) angeschlossen. Beide Sicherungssysteme betreiben Institutssicherung durch Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Dabei schützt die BVR-SE auf der Basis Ihres Statutes auch ausdrücklich nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen (einschließlich Zertifikate) im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt). Sollte die Emittentin dennoch insolvent werden, trägt der Anleger gleichwohl das Risiko eines möglichen Verlustes. Daher bleibt die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

1.1.3. Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse in den Handel im Regulierten Markt (oder in den Freiverkehr) einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht.

In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Da die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann.

Die Emittentin wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

1.1.4. Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt.

1.1.5. Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur.

Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs von Schuldverschreibungen.

Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen und vergleichbarer Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert (auch „Festzinsrisiko“). Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Schuldverschreibung, der von Bedeutung ist, wenn die Schuldverschreibung vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird (vgl. „Marktpreisrisiko“).

1.1.6. Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Bei ein- und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen sowie bei Zielzins-Schuldverschreibungen besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Anleihebedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Daten hat oder ob die Schuldverschreibungen vorzeitig aufgrund einer in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingung oder eines in den Anleihebedingungen bestimmten Ereignisses zurückgezahlt werden dürfen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.

1.2. Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

1.2.1. Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktpreisrisiko. Der Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen trägt insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert („Festzinsrisiko“). Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Schuldverschreibungen - auch in Abhängigkeit von der Laufzeit - in die entgegengesetzte Richtung.

Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Nur wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt werden.

1.2.2. Besondere Risiken bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Allgemein

Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die im Nachrang vorrangig sind bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Diese Risiken wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischer Ausgestaltung als Tier II Kapital / regulatorisches Kündigungsrecht

Ferner besteht keine Gewähr, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier II Kapital zu qualifizieren sein werden oder, falls sie als Tier II Kapital zu qualifizieren sind, dass dies während der Laufzeit der Schuldverschreibungen so bleiben wird oder, dass die Schuldverschreibungen von künftigen EU Kapitalerhaltungsverordnungen ausgenommen sein werden. Im Zusammenhang hiermit steht das Kündigungsrecht der Emittentin in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen aufgrund eines regulatorischen Ereignisses und nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (soweit diese gesetzlich erforderlich ist). Im Falle einer Rückzahlung aus regulatorischen Gründen besteht keine Gewähr dafür, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge, zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.

1.2.3. Besondere Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionspreis. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiliter als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarem Laufzeitende.

Nullkupon-Schuldverschreibungen können auch mit einem ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrecht ausgestattet sein, wobei unterschiedliche Rückzahlungswerte vorab festgelegt werden. In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Schuldverschreibungen ausgesetzt.

1.2.4. Besondere Risiken bei Stufenzins-Schuldverschreibungen

Da wie bei einer Festzinsschuldverschreibung die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich bei mindestens einer Zinsperiode unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken einer Festzinsschuldverschreibung.

Stufenzinsschuldverschreibungen werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine Erwägungen - etwa aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung - später als weniger günstig als zunächst angenommen oder gar als nachteilig erweisen.

1.2.5. Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset

Da wie bei einer Festzinsschuldverschreibung die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich während des Zeitraums vom Valutierungstag bis zum Kupon-Reset Tag und ab dem Kupon-Reset Tag bis zum Laufzeitende (Rückzahlungstermin) unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken einer Festzinsschuldverschreibung.

Des Weiteren sind Anleger im Falle eines Kupon-Reset dem Risiko schwankender Referenzzinssätze und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Der auf die Schuldverschreibungen für den Zeitraum ab dem Kupon-Reset anwendbare Zinssatz, könnte geringer sein als der anfängliche Zinssatz, der bis zu diesem Kupon-Reset anwendbar war. Dies könnte den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Ferner ist der Anleger dem Risiko der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin ausgesetzt (siehe nachfolgend „Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen“).

1.2.6. Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen

Kündbare Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Zinsphasen-Schuldverschreibungen (z.B. Fest zu variabel verzinsliche, Schneeball-Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit Zielzins oder Schuldverschreibungen mit Zinskorridor), sowie mehrfach kündbare Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen („Multi-Callables“), Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Zinsphasen-Schuldverschreibungen (z.B. Variabel zu fest verzinsliche-, Schneeball-Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit Zinskorridor) können vorzeitig rückzahlbar sein.

Da der Emittentin das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweisen wird, als er erwartet.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als er erwartet bzw. niedriger als der Zinssatz der sonst verbliebenen Zinsperiode(n) nach dem Kündigungstermin.

1.2.7. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen, bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz“), Zinsuntergrenzen („variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz“), und/oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften deutlich erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* zu einer variablen Zinskomponente kann sich bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch einen Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Der Effekt einer *Zinsobergrenze* („Cap“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Zinsertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Der Effekt einer *Zinsuntergrenze* („Floor“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen kann. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.

Eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit Mindest- und Höchstzinssatz hat sowohl eine Zinsobergrenze als auch eine Zinsuntergrenze mit den entsprechenden Risikowirkungen.

Die Bestimmung des Zinsbetrages unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.

Besteht der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus *Kombinationen* einer oder mehrerer Zinskomponenten mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel kann dies zu erhöhten Risiken im Vergleich gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften führen. Solche Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Periode können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen. Bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („gegenläufig-variabel verzinsliche Schuldverschreibung“) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet. Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag jener Schuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen, weil eine Steigerung des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch mit einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus einhergehen kann, die zusätzlich den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

1.2.8. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen, mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Schneeball-, Zielzins-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Zinskorridor)

Gläubiger von Zinsphasen-Schuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer Festzinsschuldverschreibung als auch denen einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung unterliegen.

Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen in den verschiedenen Zinsphasen kann sich erheblich voneinander unterscheiden. So können die Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsphasen jeweils fest oder variabel verzinslich sein.

In variabel verzinsten Zinsperioden können die Referenzzinssätze in den verschiedenen Zinsphasen unterschiedlich sein. Auch andere Zinskomponenten wie Zuschläge, Abschläge, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. andere Hebel können von Zinsphase zu Zinsphase deutlich differieren, respektive in einigen Zinsphasen Bestandteil sein und in anderen nicht. Diese unterschiedliche Ausgestaltung kann zu erhöhten Risiken im Vergleich zu variabel oder fest verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsphasen führen.

Verschiedene Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Zinsphase können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen.

Bei Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Sich ändernde Zinssätze und Formeln führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag und die Rendite der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Durch die teils unterschiedliche Berechnung der Zinserträge in den Zinsphasen und bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber nur variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder Festzinsschuldverschreibungen deutlich erhöhen.

Charakteristisch für Schuldverschreibungen mit Schneeball-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Dabei kann entsprechend der Berechnungsmethode sowohl der Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode als auch ein variabler Zinssatz bei der Kalkulation des zu zahlenden Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode mit einbezogen werden. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann dieser auch einen Wert von Null annehmen. Sofern in einer Zinsperiode der Zinssatz einen Wert von Null annimmt und in der folgenden Zinsperiode auf diesen Zinssatz Bezug genommen wird, kann auch in dieser Zinsperiode der Wert von Null für den Zinsbetrag fortgeschrieben werden. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderen Hebeln oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber nur variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder Festzinsschuldverschreibungen deutlich erhöhen.

Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht daher das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert. Da für die Tage zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Zinstermin der Referenzzinssatz des Zinsermittlungstages gilt, kann dieser sich verstärkt auf die Zinsberechnung auswirken. Liegt der Referenzzinssatz an keinem Tag einer Zinsperiode innerhalb der Bandbreite, wird die jeweilige Zinsperiode nicht verzinst.

Schuldverschreibungen mit Zielzinssatz sind zumindest für einen Teil der Laufzeit variabel verzinsten Schuldverschreibungen und können mit unterschiedlichen Zinsphasen ausgestattet sein.

Charakteristisch ist die Vereinbarung eines Zielzinses. Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag erreicht oder überschreiten würde, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig zum Nennbetrag. Dadurch ist die Laufzeit der Schuldverschreibungen ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreichen wird, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen werden. Außerdem kann je nach Ausstattung die Gesamtverzinsung über die gesamte Laufzeit bei vorzeitiger Rückzahlung auf den Zielzins begrenzt sein und/oder bei planmäßiger Rückzahlung auch unterhalb des Zielzinses liegen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen mit ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrechten auszustatten (sofern keine Rückzahlung bei Erreichen eines Zielzinssatzes vereinbart wurde). In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Im Falle der *vorzeitigen Rückzahlung* besteht für den Anleger das Risiko, dass eine Wiederanlage aufgrund der Marktbedingungen nur zu verschlechterten Konditionen möglich ist, wie bei den kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen beschrieben.

2. Weitere Risikohinweise

2.1. Erwerbs- und Veräußerungskosten

Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können –insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen. Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen über alle mit dem Kauf, den Depotkosten und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

2.2. Inanspruchnahme von Darlehen

Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, das Darlehen aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und/oder tilgen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Schuldverschreibungen und Aufnahme des Darlehens seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Darlehens auch dann in der Lage sein wird, wenn die erwarteten Erträge ausbleiben oder stattdessen sogar Verluste eintreten.

2.3. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Anleihebedingungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

2.4. Handel in Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse. Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen ist eine Einbeziehung in den Freiverkehr oder die Zulassung zum Handel im regulierten Markt einer Börse nicht vorgesehen. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

2.5. Angebotsgröße

Die in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht, vorbehaltlich einer Aufstockung, dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

3. Besondere Bankrisiken

3.1. Risiken aus einer Veränderung des Ratings

Die genossenschaftliche FinanzGruppe, bestehend aus über 970 Volks- und Raiffeisenbanken - darunter auch der Emittentin - und den genossenschaftlichen Spitzeninstituten - hat am 13. Dezember 2017 ein Rating von Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main und am 01. Februar 2018 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (S&P), Neue Mainzer Straße 52, 60311 Frankfurt am Main, bestätigt bekommen. Die Ratingagenturen bewerten die kurz -und langfristige Kreditwürdigkeit als hoch. Zudem wird der Ausblick als stabil und die Wahrscheinlichkeit einer Unterstützung innerhalb der Verbundunternehmen als hoch angesehen.

Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der Volks- und Raiffeisenbanken verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, die Rentabilität und die Wettbewerbssituation verschlechtern.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

3.2. Wettbewerbsrisiken

Angestammtes Geschäftsgebiet der Emittentin ist die Region Süddeutschland, sowie die Bistümer Dresden-Meißen und Görlitz. Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in der Region könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

3.3. Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Emittentin und so zu erheblichen Verlusten führen – etwa von Eigentum, Kapitalanlagen, Handelspositionen oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Unvorhergesehene Ereignisse können zusätzliche Kosten verursachen oder die Kosten der Bank erhöhen (z.B. für Versicherungsprämien). Auch können sie zur Folge haben, dass bestimmte Risiken nicht mehr versichert werden können und so das Risiko der Bank steigt.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

3.4. Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus einer Senkung des Marktwertes der Beteiligungen der Emittentin unter ihren Buchwert ergeben.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

4. Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sicherungseinrichtungen

Die Emittentin hat wichtige Verträge abgeschlossen, aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Verpflichtungen aus dem Anschluss an institutsbezogene Sicherungssysteme.

Die Emittentin ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („BVR-SE“) sowie der Institutssicherung der BVR Institutssicherung GmbH („BVR-ISG“) angeschlossen. Die Emittentin beteiligt sich mit Beiträgen und der Übernahme von Garantieverpflichtungen an der Finanzierung der Sicherungssysteme. Im Rahmen der BVR-SE hat die Emittentin aktuell eine Garantieverpflichtung in Höhe von EUR 8.013.360,00 übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung aus der BVR-SE und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus Beitragsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungssystemen können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

4.1. Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der Emittentin könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

5. Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld

Die nachfolgenden Darstellungen zu Risiken resultierend aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken, da sie sowohl die Bonität der Emittentin als auch den Preis der Finanzinstrumente im Sekundärmarkt negativ beeinflussen können.

5.1. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der Emittentin nachteilig auswirken

Die Emittentin unterliegt den für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungskompetenzen über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die Emittentin derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreibt, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die Emittentin Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder zum Widerruf ihrer Zulassungen oder zu Unterlassungsanordnungen, Geldstrafen, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder sonstigen Disziplinarmaßnahmen führen könnten.

Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtliche Initiativen oder Durchsetzungsmaßnahmen könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben.

5.2. Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die striktere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben

Die weltweite Finanzkrise hat zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene, zur Einführung neuer Vorschriften und zur strikteren Durchsetzung der bestehenden auf den Finanzsektor anwendbaren Vorschriften geführt. Dies könnte sich erheblich auf die Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der Finanzinstitute haben.

Aufgrund der Finanzkrise haben viele Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Insbesondere befinden sich die Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute entwickelt wurden (das sogenannte „**Basel-III-Paket**“), seit 2010 in Umsetzung und führten zu höheren Anforderungen insbesondere bezüglich der Mindestkapitalausstattung. Darüber hinaus sind weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen wie die Liquiditätsdeckungsquote (*LCR*) und die Strukturelle Liquiditätsquote (*NSFR*) umgesetzt worden, die für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind.

Innerhalb der EU wurden die neuen Anforderungen auf Basis eines Pakets von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (aufgrund der EU-Richtlinie 2013/36/EU in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung („**CRD IV**“) und des entsprechenden deutschen Ausführungsgesetzes, des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (das „**CRD IV-Umsetzungsgesetz**“)) sowie der neu eingeführten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung

der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung die „**CRR**“ und zusammen mit den zugehörigen regulatorischen und technischen Standards und der CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das **“CRD IV/CRR-Paket”**) umgesetzt. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzte weitgehend die früheren nationalen Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung und Liquidität. In Anbetracht der Tatsache, dass die CRD IV und CRR weiteren Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen teilweise noch entwickeln müssen, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen. Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket werden die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR Paket eine Übergangsphase bis Ende 2021 für Kapitalinstrumente vor, die derzeit als regulatorisches Kernkapital anerkannt werden, jedoch die künftigen Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen.

Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Untersuchungshandlungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Umsetzung einer verbindlichen Mindestanforderung bezüglich der NSFR, nach der Kreditinstitute ihre langfristigen Vermögenswerte unter normalen sowie unter angespannten Marktbedingungen über entsprechende stabile, langfristige Refinanzierungsquellen refinanzieren müssen, erfolgt nach einem Beobachtungszeitraum. Teile der diesbezüglichen, zwischenzeitlich zum Teil geänderten Basel III-Reformvorschläge wurden vom europäischen Gesetzgeber über technische Regulierungs- und Durchführungsstandards angepasst, während andere Teile, Anforderungen und Auslegungsleitlinien noch nicht endgültig festgelegt wurden. Schließlich enthält das CRD IV/CRR-Paket die Anforderung einer nicht-risikobasierten maximalen Verschuldungsquote (sog. Leverage Ratio), welche in Form einer verbindlichen Mindestanforderung seit 2018 in Kraft ist.

Neben der Neueinordnung in das bankaufsichtliche Drei-Säulen-Modell sieht das finalisierte Baseler Leverage Ratio-Rahmenwerk verschiedene technische Änderungen an der Methodik zur Berechnung der Kennziffer vor. Weiterhin soll für global systemrelevante Banken (G-SIBs) ab 2022 die Leverage Ratio-Anforderung um einen Kapitalzuschlag erhöht werden, der ebenfalls aus aufsichtlichem Kernkapital bestehen und 50 % des risikobasierten Kapitalpuffers für G-SIBs betragen soll. Die Baseler Standards stellen Empfehlungen dar und sind rechtlich nicht bindend. Die Umsetzung der Vorgaben liegt daher im Ermessen der teilnehmenden Jurisdiktionen. In Deutschland hängt die Anwendung daher von den Vorgaben der EU ab.

Zu den Bereichen, in denen Änderungen sich besonders stark auf das Geschäft der Emittentin auswirken könnten, zählen die folgenden:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- allgemeine Änderungen der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die sich, insbesondere in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, erheblich auf Anlegerentscheidungen auswirken könnten;
- allgemeine Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, zum Beispiel Aufsichtsregeln bezüglich des rechtlichen Rahmens der Eigenkapitalanforderungen, die auf eine Verstärkung der finanziellen Stabilität und des Einlegerschutzes ausgerichtet sind;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;

- eine Differenzierung von staatlicher Seite zwischen den Finanzinstituten im Hinblick auf die Erweiterung von Garantien auf Kundeneinlagen und die mit diesen Garantien verbundenen Bedingungen; und
- die Umsetzung regional anwendbarer Systeme für Kunden- oder Einlegerentschädigungs- oder –vergütungspläne.

Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Kosten der Emittentin sowie anderer Finanzinstitute geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben könnte.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte dies zu Reputationseinbußen führen und die Emittentin sich eines etwaigen rechtlichen Schadensersatz- und Sanktionsrisikos aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr etwaig gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin sich dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Angesichts der Tatsache, dass die Eigenkapitalanforderungen verschärft und Liquiditätsanforderungen umgesetzt wurden, könnte sich die Emittentin gezwungen sehen, ihr Kapital zu erhöhen oder ihre risikogewichteten Aktiva (*RWA*) in größerem Umfang zu reduzieren, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die langfristige Rentabilität der Emittentin haben könnte. Die mögliche Einführung einer rechtsverbindlichen Verschuldungsquote sowie Druck seitens des Marktes, eine bestimmte Verschuldungsquote einzuhalten (ungeachtet dessen, ob sie gesetzlich vorgeschrieben ist), könnten zu ähnlichen Ergebnissen führen.

5.3. Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um von diesen Maßnahmen profitieren zu können, muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf nicht betroffene, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie der Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter. Institute, wie die Emittentin, die keine staatliche Unterstützung erhalten haben, konnten zwar eine stärkere Autonomie in ihrer Strategie sowie Ausleihungs- und Vergütungspolitik beibehalten, könnten jedoch Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden, insbesondere in Bezug auf ihre Refinanzierungskosten. Sie könnten außerdem Einbußen an Einleger- oder Anlegervertrauen erleiden und damit dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein.

Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der Emittentin fallen und ihre Refinanzierungskosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken könnte.

5.4. Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden

Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sogenannten Restrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, "RStruktG"), das unter anderem - wie in den folgenden Absätzen näher erläutert - besondere Restrukturierungspläne für am 1. Januar 2011 bestehende deutsche Kreditinstitute einführt: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ("KredReorgG"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. des KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. des Kreditwesengesetzes (KWG)) (die "Übertragungsanordnung").

Während ein Sanierungsverfahren im Allgemeinen nicht in die Gläubigerrechte eingreifen darf, kann ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellter Reorganisationsplan Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Minderung der bestehenden Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen unterliegen einem bestimmten Mehrheitsabstimmungsverfahren durch die Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus sind im KredReorgG ausführliche Regeln für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Neinstimmen unberücksichtigt bleiben können. Maßnahmen nach dem KredReorgG können der BaFin vom betreffenden Kreditinstitut angezeigt und daraufhin von der BaFin beantragt werden. Das Oberlandesgericht entscheidet – soweit es den Antrag nicht zurückweist – über den Antrag auf Durchführung eines Reorganisationsverfahrens.

Im Falle einer Bestandsgefährdung des betreffenden Kreditinstituts und einer sich hieraus ergebenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut gezwungen ist, seine Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.

Die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen können durch einen Reorganisationsplan, der in einem bestimmten Mehrheitsabstimmungsverfahren beschlossen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Falle einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Inhaber der Schuldverschreibungen durch einen anderen Schuldner ersetzt werden (dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann). Alternativ können die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, während jedoch die Vermögenswerte, Geschäfte und/oder Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise nicht mehr dieselben sind wie vor der Übertragungsanordnung und sich im Vergleich erheblich verschlechtert haben können.

Darüber hinaus hat der deutsche Gesetzgeber die BaFin im Rahmen des CRD IV-Umsetzungsgesetzes ermächtigt, Eigenkapitalanforderungen aufzuerlegen, die die nach der CRR geltenden übersteigen, insbesondere wenn Risikoaspekte nicht vollständig durch die Eigenkapitalanforderungen im Rahmen der CRR abgedeckt sind oder die Risikotragfähigkeit gefährdet ist. Obwohl diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht notwendigerweise direkt in die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen eingreifen, kann die bloße Tatsache, dass die BaFin ein solches Mittel bei einem bestimmten Kreditinstitut einsetzt, indirekte negative Auswirkungen haben, z.B. auf den Preis für die von diesem Unternehmen ausgegebenen Instrumente oder die Fähigkeit dieses Unternehmens, sich zu refinanzieren.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen das Gesetzgebungsverfahren bezüglich der BRRD (die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "BRRD") abgeschlossen.

Die BRRD wurden auf nationaler Ebene durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – „SAG“) in deutsches Recht umgesetzt. Das SAG trat zum 01. Januar 2015 in Kraft. Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen erlaubt das „SAG“ der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgenannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („Gläubigerbeteiligung“ (Bail-In)). Die Voraussetzungen hierzu liegen vor, wenn (a) das Institut in seinem Bestand gefährdet ist, (b) die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind und (c) sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen lässt. Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden. Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen. Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz, in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall potenziell ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren. Des Weiteren kann die Tatsache, dass die EZB und/oder die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde solche Maßnahmen auf ein Kreditinstitut anwendet, obwohl diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen eingreifen, negative Auswirkungen haben, z.B. auf die Preisfindung für Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin, sich zu refinanzieren.

5.5. Die staatliche Schuldenkrise in Europa könnte sich ausbreiten oder Mitgliedstaaten könnten aus der Währungsunion austreten, was zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte

Aufsichtsrechtliche und politische Maßnahmen der europäischen Regierungen als Reaktion auf die staatliche Schuldenkrise in Europa könnten nicht ausreichen, um zu verhindern, dass sich die Krise ausbreitet oder dass ein Mitgliedstaat bzw. mehrere Mitgliedstaaten aus der Währungsunion bezüglich des Euro wieder austritt bzw. austreten. Ein Rückzug eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten aus der Währungsunion könnte unabsehbare Folgen für das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung haben, was wiederum zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, zu Abschreibungen auf Vermögenswerte und somit zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte. Die Möglichkeiten der Emittentin, sich vor diesen Risiken zu schützen, sind begrenzt.

Wenn die politischen Entscheidungsträger in Europa nicht in der Lage wären, die staatliche Schuldenkrise in Europa zu kontrollieren, hätte dies voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Emittentin, da die Banken, einschließlich der Emittentin, bei einer weiteren Verschlechterung des makroökonomischen Umfelds gezwungen sein könnten, (weitere) Abschreibungen auf ihre Forderungen gegenüber staatlichen Schuldnern sowie andere Forderungen vorzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Eurozone aus der Währungsunion bezüglich des Euro wieder austritt/ austreten, was in den betreffenden Ländern zur Wiedereinführung der Landeswährung führen würde. Die Auswirkungen eines solchen Ereignisses sind schwer abzuschätzen und könnten die Geschäfte und Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen, u.a. aufgrund nachteiliger Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Wirtschaftsaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone.

Sollte sich ein Land der Eurozone dazu entschließen, aus der Währungsunion auszutreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. Angesichts der engen Verflechtungen innerhalb des Finanzsystems in der Eurozone und des Umfangs der Risiken, denen die Emittentin bei öffentlichen und privaten Gegenparteien in ganz Europa ausgesetzt ist, sind die Planungsmöglichkeiten der Emittentin für einen solchen Notfall zwecks Eindämmung der Risiken auf ein unerhebliches Niveau voraussichtlich eingeschränkt. Wenn sich das allgemeine Wirtschaftsklima aufgrund eines Austritts oder mehrerer Austritte aus der Eurozone verschlechtert, könnten nahezu alle Geschäftssegmente der Emittentin, einschließlich der mit einem stabileren Transaktionsfluss, beeinträchtigt werden. Sollte die Emittentin gezwungen sein, zusätzliche Wertberichtigungen auf Forderungen vorzunehmen, könnte sie beträchtliche Verluste erleiden.

IV. Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

1. Informationen zum Angebot

1.1. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder der Endgültigen Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Billigung eines Prospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an qualifizierte Anleger, wie in der Prospektrichtlinie definiert; oder
- an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedsstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Käufer in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten). Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Emittentin hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen an Personen im Vereinigten Königreich weder verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

1.2. Verantwortung

Die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung.

Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Die nachfolgend genannten Interessen bzw. Interessenkonflikte werden in den Endgültigen Bedingungen abhängig von der jeweiligen Emission festgelegt:

Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.

Sofern Vertriebspartner der Emittentin an der Platzierung der jeweiligen Emission beteiligt sind, können diese durch die von der Emittentin gezahlten Vertriebsprovisionen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Emission bzw. dem Angebot haben.

Weitere Interessen/Interessenkonflikte, die zum Datum des Basisprospektes der Emittentin noch nicht bekannt sind, werden in den Endgültigen Bedingungen genannt.

1.4. Verwendung des Emissionserlöses

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

2. Allgemeine Informationen über die Wertpapiere

2.1. Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Rückzahlungstermin bzw. an einem vorzeitigen Rückzahlungstag einen Euro-Geldbetrag in Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen sowie – außer bei Nullkupon-Schuldverschreibungen – an den Zinsterminen einen in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmten Zinssatz zu beziehen.

Ein Anleger erwirbt beim Kauf von Teilschuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Teilschuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), über pari oder unter pari ausgegeben werden. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden unter pari also mit einem Abschlag (oder „Disagio“) ausgegeben.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den Endgültigen Emissionsbedingungen im Detail aufgeführt. Letztere bilden einen Teil der Globalurkunde, welche gemäß § 793 BGB die Rechte aus den Schuldverschreibungen verbrieft und alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten dokumentiert.

Bitte beachten Sie, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit je nach Ausgestaltung unterschiedlich stark schwanken kann und bitte beachten Sie insbesondere, dass die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt. Der Wert der Schuldverschreibungen wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe und der Berechnungsweise der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das Marktzinsniveau, die Zinsstruktur, die Volatilität, die Liquidität sowie gegebenenfalls die Entwicklung von Referenzwerten.

2.2. Gegenstand dieses Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospekts sind:

Festzinsschuldverschreibungen

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset

Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset werden in der Regel als Nachranganleihen begeben (siehe nachfolgend „Nachrangige Schuldverschreibungen“). Wie bei Festzinsschuldverschreibungen ohne Kupon-Reset ist auch bei diesen Schuldverschreibungen der

Zinssatz für den Zeitraum ab Valutierungstag bis zum Kupon-Reset Tag fest und dem Anleger damit bekannt. Frühestens nach 5 Jahren hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen zum Kündigungstermin vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Übt sie dieses Recht nicht aus, wird der Zinssatz auf der Basis des Kupon-Reset für den Zeitraum vom Kupon-Reset Tag bis zum Laufzeitende (Fälligkeitstermin) neu festgelegt. Grundlage für diese Neufestlegung des Zinssatzes ist der maßgebliche Swapsatz ggf. zuzüglich des Emissionsspread, der grundsätzlich dem Emissionsspread gleicht, auf dessen Grundlage der Festzins für den Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Kupon-Reset Tag berechnet wurde.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen können mit festem Zinssatz und/oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die im Nachrang vorrangig sind bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind. Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht die nachrangigen Schuldverschreibungen bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses oder aus Steuergründen vorzeitig zurückzuzahlen (vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde).

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionspreis.

Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarem Laufzeitende.

Nullkupon-Schuldverschreibungen können seitens des Emittenten (ein- oder mehrfach) kündbar sein. In diesem Fall werden die jeweiligen Rückzahlungsbeträge vorab festgelegt.

Stufenzins-Schuldverschreibungen

Wie bei Festzinsschuldverschreibungen werden bei Stufenzins-Schuldverschreibungen die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet, der jedoch für jede Zinsperiode unterschiedlich sein kann. Die Höhe der Zinserträge steht also bereits zu Beginn der Emission fest, wird jedoch über die Laufzeit nach einem vorab in den Anleihebedingungen festgelegten ansteigendem oder fallendem Stufenmodell oder einer Kombination hieraus festgelegt. Nachrangige Schuldverschreibungen können nicht mit Ausstattungsmerkmalen von Stufenzins-Schuldverschreibungen begeben werden.

Kündbare und mehrfach kündbare Schuldverschreibung

Die Emittentin hat das Recht, alle kündbaren Schuldverschreibungen jeweils bis zu einem in den Anleihebedingungen genannten Termin („Callable“) oder bis zu mehreren in den Anleihebedingungen genannten Terminen („Multi-Callable“) zu kündigen. Macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag oder, im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen, zu einem vorher bestimmten Betrag, der jedoch nicht unter dem eingesetzten Kapital liegt, zurückgezahlt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibung

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage von Referenzzinssätzen berechnet, deren Höhe die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt.

Die Feststellung des Zinssatzes kann vor Beginn der Zinsperiode („up front“) oder zum Ende der Zinsperiode („in arrears“) erfolgen. Als Referenzzinssätze werden hier die Geldmarktsätze des Euribor® und/oder die Kapitalmarktsätze des Constant Maturity Swap („CMS“) gemäß ISDA (International Swaps and Derivatives Association) verwendet.

Die Nominalverzinsung einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung kann um eine zusätzliche Zinskomponente von den entsprechenden Geldmarktsätzen abweichen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Anleger einen Zins, der um einen festen Aufschlag bzw. Abschlag über bzw. unter den genannten Sätzen liegen kann.

Der Zinssatz kann nach oben („Cap“) oder nach unten („Floor“) sowie in beide Richtungen („Collared“) begrenzt sein.

Bei einer „gegenläufig-variabel verzinslichen Schuldverschreibung“ handelt es sich um eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung, deren Zinszahlung durch die Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem Referenzzinssatz ermittelt wird. Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann sich auch aus Berechnungsformeln mit mehreren Zinskomponenten ergeben, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Durch Multiplikatoren können Hebelwirkungen entstehen.

Zinsphasen-Schuldverschreibung

Unter dem Begriff „Zinsphasen-Schuldverschreibungen“ werden hier solche Schuldverschreibungen zusammengefasst, die wie Stufenzins-Schuldverschreibungen unterschiedliche Zinssätze je Zinsperiode aufweisen können. Der Zinssatz für die einzelne Periode kann dabei ein fester oder ein variabler Zinssatz sein und kann sich auch nach einer komplexen Formel berechnen (z.B. bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixen und variablen Bestandteilen bei der Zinsberechnung). Dabei kann sich die Berechnungsformel auch auf den Zinssatz einer Vorperiode beziehen (etwa bei „Schneeball-Schuldverschreibungen“) oder der Zinssatz wird nur für die Kalendertage innerhalb der Zinsperiode gezahlt, an denen der Referenzzinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite liegt (wie bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor).

Gleichzeitig kann eine Rückzahlung vor Fälligkeit der Schuldverschreibung vereinbart werden. Entweder kann dies durch ein einfaches oder mehrfaches Emittentenkündigungsrecht oder durch Definition eines Zielzinses (etwa bei „Zielzins-Schuldverschreibungen“) erfolgen. Erreicht die Summe der Zinsen über mehrere Perioden diesen Zielzins bezogen auf den Nennbetrag, führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Typen von Schuldverschreibungen können miteinander kombiniert werden.

2.3. Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

2.4. Rechtsgrundlage der Emission

Die Begebung eigener verbrieft Passiva erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung durch Beschluss des Bereichs Treasury / Sales im Rahmen der jeweilig eingeräumten Kompetenzen.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten nähere Angaben über das Datum des Beschlusses zur Emission der jeweiligen Schuldverschreibungen. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie

alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.5. Verbriefung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben und sind in einer Globalurkunde verbrieft.

Die Globalurkunde sowie die dazugehörigen Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Es bestehen seitens der Emittentin keine Übertragungsbeschränkungen.

2.6. Aufstockungen

Die Emittentin kann, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber jederzeit weitere Schuldverschreibungen begeben, die die gleichen Ausstattungsmerkmale aufweisen wie eine bereits unter diesem Basisprospekt begebene Serie von Schuldverschreibungen. Diese werden mit der begebenen Serie von Schuldverschreibungen zusammengefasst, sodass diese eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und sich der Gesamtnennbetrag erhöht.

2.7. Zinsberechnungsmethode und Rendite

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Sofern die in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmale die Berechnung einer Rendite ermöglichen, wird die Rendite in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben werden. Die Berechnung der Rendite (Rendite auf Laufzeitende) erfolgt dann nach der internen Zinsfußmethode in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen und des in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

2.8. Beschreibung der Referenzzinssätze

EURIBOR®

EURIBOR® ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR® wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehr als 30 Kreditinstitute Angebotssätze für 1 Woche, 2 und 3 Wochen und Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und auf der entsprechenden Reuters Bildschirmseite veröffentlicht. Für die Berechnung der Zinsen gilt die Zinsberechnungsmethode actual/360.

CMS

Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360, für verschiedene Laufzeiten, wie sie börsen-

bzw. geschäftstäglich auf der Reuters Bildschirmseite ICESWAP2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen und durch die Berechnungsstelle festgestellt werden.

Der Referenzzinssatz wird auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit entsprechender Laufzeit angegeben in Jahren, für einen für die Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR®-Telerate. Für die Berechnung der Zinsen können abweichend jeweils folgende Zinsberechnungsmethoden angewendet werden: „actual/actual“ (ICMA-Regel 251), „30/360“ und „actual/360“.

2.9. Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die abhängig von der konkreten Ausgestaltung in den Endgültigen Emissionsbedingungen nachrangig oder nicht nachrangig gegenüber den übrigen von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen sind.

2.10. Potentielle Anleger

Die Emittentin richtet ihr Angebot an institutionelle und/oder private Anleger.

2.11. Angebot der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Emissionsbedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot dar, insbesondere im Hinblick auf

- Typ/Kategorie der Wertpapiere
- ISIN
- Verkaufsbeginn der Wertpapiere
- Emissionstermin
- Rückzahlungstermin
- Emissionsvolumen
- Mindestzeichnung
- Anfänglicher Emissionspreis
- Rating
- Provisionen und Gebühren

2.12. Meldeverfahren

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Emissionspreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Emissionspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

2.13. Preisfestsetzung

Preisfestsetzung

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Emissionspreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt, statt. Der Emissionspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Methode der Preisfestsetzung

Der anfängliche Emissionspreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins- und Volatilitätsrisiken des Basiswertes, einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Emissionspreises unter anderem Liquiditäts- und Marketingkosten sowie Lizenzgebühren berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge/Vertriebserlös) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Emissionspreis können auch Ertragsanteile (Marge/Vertriebserlös) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein. Nähere Angaben über Provisionen und Gebühren werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen genannt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Emission werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen genannt.

2.14. Keine Übernahme der Emission

Die Bildung eines Emissionskonsortiums zur Übernahme und/oder Platzierung ist nicht beabsichtigt.

2.15. Berechnungsstelle; Zahlstelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fungiert die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaft, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlstelle wird alle fälligen Zahlungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

2.16. Zulassung zum Handel

Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen ist eine Einbeziehung in den Freiverkehr oder die Zulassung zum Handel im regulierten Markt einer Börse nicht vorgesehen.

Handelbarkeit

Die Emittentin wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

2.17. Zusätzliche Angaben

2.17.1. Externe Berater

Die Emittentin wird bei der Emission dieser Schuldverschreibungen nicht durch externe Berater oder Sachverständige unterstützt.

2.17.2. Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Das Statut ist auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter www.bvr.de/se einsehbar.

Die Informationen über den EURIBOR® wurden in Auszügen der Internetseite www.euribor.org entnommen und die Informationen über den CMS wurden in Auszügen der Internetseite <https://www.theice.com/iba/ice-swap-rate> entnommen. Auf diesen Seiten sind auch Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sowie die Volatilität von EURIBOR® bzw. CMS erhältlich.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

2.17.3. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird Informationen (z.B. Zinssätze und Zinsbeträge) welche die Schuldverschreibungen betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen.

Die Emittentin wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

2.18. Bereithaltung des Basisprospekts und der Endgültigen Emissionsbedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ohne Endgültige Emissionsbedingungen erstellt und wird nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von der Emittentin veröffentlicht. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospektes die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit wurde nicht durchgeführt. Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, mit Beginn des öffentlichen Angebots in Papierform kostenlos erhältlich. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen auf der Internet-Seite der Emittentin unter - www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/anleihen.html bzw. www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/anleihen.html abrufbar.

2.19. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit zu oder nicht zu.

Sie übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen dargestellt, generell oder individuell festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Emissionsbedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Emissionsbedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Emissionsbedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite - www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/anleihen.html bzw. www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/anleihen.html veröffentlicht.

2.20. Institutsbezogene Sicherungssysteme

2.20.1. BVR Institutssicherungs GmbH

Die Emittentin ist zur Erfüllung der umfassenden Sicherungspflicht gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (Einlagensicherungsrichtlinie) bzw. des Einlagensicherungsgesetzes (EinSIG), wonach alle Kreditinstitute einem anerkannten Einlagensicherungssystem zugehören müssen, der BVR Institutssicherungs GmbH („BVR-ISG“) angeschlossen.

Die BVR-ISG hat als institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne von Artikel 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten ihrer Mitglieder abzuwenden oder zu beheben (Institutschutz). Zu diesem Zweck ergreift die BVR-ISG Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dennoch den Entschädigungsfall nach § 10 Einlagensicherungsgesetz (z.B. bei Insolvenz) für die Emittentin fest, entschädigt die BVR-ISG die

entschädigungsfähigen Einlagen. Der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung wird dabei grundsätzlich maximal in Höhe von insgesamt bis zu EUR 100.000 je Einleger gewährt. Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs richten sich dabei im Einzelnen nach §§ 5 bis 9 des Einlagensicherungsgesetzes.

Ansprüche aus Schuldverschreibungen (einschließlich Zertifikate) sind vom gesetzlichen Entschädigungsanspruch nicht erfasst.

2.20.2. Freiwillige Sicherungseinrichtung des BVR

Die Emittentin ist darüber hinaus der freiwilligen Sicherungseinrichtung („BVR-SE“) des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („BVR“) angeschlossen. Die BVR-SE hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der BVR-SE angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen genossenschaftlichen Institute zu verhüten. Zu diesem Zweck ergreift die BVR-SE Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Die BVR-SE schützt auf Basis ihres Statuts neben Einlagen alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt emittierten Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der nachrangigen Schuldverschreibungen. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die BVR-SE oder auf das Vermögen der BVR-SE.

Der Schutz der BVR-SE ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Emissionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einer Teilschuldverschreibung begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen ergeben können.

2.21. Besteuerung

Jeder Erwerber der Schuldverschreibungen sollte sich über die Einzelheiten der Besteuerung der Schuldverschreibungen und die daraus resultierenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in seinem Sitzstaat von seinem Steuerberater beraten lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Zudem können sich andere als die in der nachfolgenden Zusammenfassung genannten steuerlichen Folgen ergeben, wenn die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente qualifizieren.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zum Datum dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf sol-

che Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Zusammenfassung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Anleger über Änderungen in der Besteuerung zu informieren.

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten (Privatanleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs. 1, 32d Abs. 1 EStG grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sogenannte Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als „Abgeltungsteuer“ bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1, 4 SolzG und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 EStG dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle einbehalten.

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und

Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragssteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragssteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Mit der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union („Rat“) vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU Zinsbesteuerungs-Richtlinie“) wurde erstmals der automatische Austausch von Informationen zwischen den EU Mitgliedstaaten über Zinserträge von Privatpersonen vorgeschrieben. So konnten Zinsen, die in einem EU Mitgliedstaat an in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässige Personen gezahlt wurden, nach den Rechtsvorschriften des steuerlichen Wohnsitzes besteuert werden.

Die EU Zinsbesteuerungs-Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 („Änderungsrichtlinie“) geändert, um den Entwicklungen bei den Sparprodukten und beim Anlegerverhalten Rechnung zu tragen. Die Änderungsrichtlinie, die bis zum 1. Januar 2016 hätte implementiert werden sollen, muss von den EU Mitgliedstaaten nicht mehr umgesetzt werden, da die EU Zinsbesteuerungs-Richtlinie am 10. November 2015 aufgehoben wurde und schrittweise mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 durch die Umsetzung der Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („Richtlinie 2014/107/EU“) ersetzt wurde. Dabei erweitert die Richtlinie 2014/107/EU den Anwendungsbereich dieses Informationsaustauschs zwecks Einbeziehung von Zinsen und Dividenden auch auf andere Arten von Einkünften.

Mit der Richtlinie 2014/107/EU wird ein einheitlicher globaler Standard eingeführt, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für den automatischen Informationsaustausch entwickelt wurde. Der OECD-Standard wurde von den G20-Finanzministern im September 2014 gebilligt. Abkommen der Europäischen Union mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz, die ursprünglich auf der EU Zinsbesteuerungs-Richtlinie beruhten, werden zurzeit überarbeitet, um sie an die Richtlinie 2014/107/EU und den neuen globalen Standard anzupassen.

Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ("FKAustG"), welches am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Danach werden Finanzinstitut, darunter auch Kreditinstitute verpflichtet, Personen- und Kontendaten sowie Daten über Erträge aus Kapitalvermögen von Kontoinhabern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen an diesem Datenaustausch teilnehmenden Staat steuerlich ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Diese tauscht das BZSt mit den zuständigen Behörden der jeweils anderen Staaten aus. Das Gesetz dient der Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der geänderten EU-Amtshilferichtlinie, sowie mit Drittstaaten aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland am 29. Oktober 2015 in Berlin unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Das neue Meldesystem löst die Meldung über Zinserträge nach der mittlerweile aufgehobenen EU-Zinsrichtlinie ab. Die auf dieser Richtlinie erlassene Zinsinformationsverordnung (ZIV) wird ebenso für Zinserträge, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen, rückwirkend aufgehoben.

In den Endgültigen Emissionsbedingungen werden die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt.

Die Bedingungen des Angebots und der Zulassung werden durch die Angaben in Teil I. der Endgültigen Emissionsbedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der Option I: Festzinsschuldverschreibung, der Option II: Nullkupon-Schuldverschreibung, der Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung bzw. der Option IV: Zinsphasen-Schuldverschreibung der Anleihebedingungen stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar und sind im Teil II der Endgültigen Emissionsbedingungen abgedruckt.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren“ und „Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ des Basisprospekts beachten.

Anleger, die Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie der Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

V. Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen



Endgültige Emissionsbedingungen

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom ●

zum Basisprospekt

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 28. August 2018

für Schuldverschreibungen

in Form von

[[Nachrangige] [Mehrfach] [kündbare] Festzinsschuldverschreibungen] [mit Kupon-Reset]

[[Mehrfach] [kündbare] Nullkupon-Schuldverschreibungen]

[[Nachrangige] [Mehrfach] [kündbare] Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen]

[[Mehrfach] [kündbare] Zinsphasen-Schuldverschreibungen]

[● kommerzieller Name]

ISIN ●

Gegenstand dieser Endgültigen Emissionsbedingungen (die "**Endgültigen Emissionsbedingungen**") zum Basisprospekt vom 28. August 2018 (**einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars vom 28. August 2018**) und etwaiger Nachträge (der „**Basisprospekt**“) sind die [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen**], die von der Emittentin begeben werden (die "**Schuldverschreibungen**").

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen. Die in Teil II nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen für [festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen] [Zinsphasen-Schuldverschreibungen] sind insgesamt der im [Basisprospekt] enthaltenen Option [I] [II] [III] [IV] der Anleihebedingungen entnommen.] Der Basisprospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]][, der Original-Prospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]]] und diese Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Emittentin (www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/anleihen.html bzw. www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/anleihen.html) veröffentlicht.

[Diesen Endgültigen Emissionsbedingungen ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie des öffentlichen Angebots beigelegt.]

[Nach Ablauf des Basisprospekts kann das in diesen Endgültigen Emissionsbedingungen beschriebene Angebot der Schuldverschreibungen, verlängert werden, indem ein neuer Satz von Endgültigen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit einer neuen Fassung des Basisprospekts erstellt wird.]

[Nach Ablauf des Basisprospekts [am [•] 2019] sind diese Endgültigen Emissionsbedingungen gemeinsam mit der jeweils gültigen Nachfolgeversion des Basisprospekts (jeweils ein "**Nachfolgeprospekt**") zu lesen, die entweder (i) dem Basisprospekt nachfolgt oder (ii) falls einer oder mehrere Nachfolgeprospekte des Basisprospekts bereits veröffentlicht wurden, dem zuletzt veröffentlichten Nachfolgeprospekt. Die jeweils gültige Fassung des Nachfolgeprospekts ist auf der Internetseite der Emittentin [(www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/anleihen.html bzw. www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/anleihen.html))] [•] verfügbar. Mit Ablauf des Basisprospekts sind vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen nur in der Zusammenschau dieser Endgültigen Emissionsbedingungen sowie der jeweils gültigen Fassung des Nachfolgeprospekts verfügbar.]

Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Basisprospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt [, des Original-Prospekts [, etwaiger Nachträge zum Original-Prospekt]] [, eines etwaigen Nachfolgeprospekts, etwaiger Nachträge zum Nachfolgeprospekt] sowie dieser Endgültigen Emissionsbedingungen erhältlich.

LIGA Bank eG
Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3
93055 Regensburg

(die „**Emittentin**“)

1. Teil I: Die Emission in tabellarischer Übersicht

Typ/Kategorie der Wertpapiere	<p>[Festzinsschuldverschreibung]</p> <p>[Nachrangige Festzinsschuldverschreibung] [mit Kupon-Reset]</p> <p>[[mehrfach] kündbare] [Nullkupon-Schuldverschreibung]</p> <p>[Stufenzins-Schuldverschreibung]</p> <p>[[mehrfach] kündbare [Stufenzins-Schuldverschreibung]</p> <p>[Festzinsschuldverschreibung]]</p> <p>[nachrangige] [variabel verzinsliche Schuldverschreibung] [mit Höchstzinssatz] [mit Mindestzinssatz] [gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibung]</p> <p>[[mehrfach] [kündbare] [Stufenzins] [Fest zu variabel] [gegenläufige-variabel verzinsliche] [Zinsphasen] Schuldverschreibung]</p>
ISIN	•
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	<p>[Die Schuldverschreibungen werden vom • [an] [fortlaufend]</p> <p>[bis zum •] zum Verkauf angeboten.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom • bis • gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.]</p>
Emissionstermin	•
Rückzahlungstermin	•
Emissionsvolumen	•
[Mindestzeichnung]	[•]
Rendite	<p>[•]</p> <p>[Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA) [30/360] [Actual/360]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]</p>
Anfänglicher Emissionspreis	• %
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	•
Rating	[Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.] [•]
Prospektpflichtiges Angebot:	Ein Angebot kann in Deutschland (der "Öffentliche Angebotsstaat") vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (einschließlich) (die "Angebotsfrist") durchgeführt werden.

Provisionen und Gebühren:	[Keine.][●]
Interessen, der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen:	[Keine.][●]
Kategorien potenzieller Anleger:	[Privatinvestoren] [und] [Institutionelle Investoren] [falls anwendbar, Einzelheiten zu den verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden.]
Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts wie folgt zu:	[Die Emittentin erteilt den folgenden Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (individuelle Zustimmung): [●].] [Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (generelle Zustimmung).] [Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.]
Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird gewährt in Bezug auf folgende Jurisdiktionen:	[Deutschland] [Nicht anwendbar]
Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:	[Nicht anwendbar] [●]
Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann erfolgen während:	[Nicht anwendbar] [●]
[Rechtsgrundlage der Emission]	[●]

2. Teil II: Anleihebedingungen

Die geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Im Fall einer Festzinsschuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Nullkupon-Schuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung, die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Zinsphasen-Schuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen sind in den folgenden vier Optionen dargestellt:

Option I findet auf Festzinsschuldverschreibungen Anwendung.

Option II findet auf Nullkupon-Schuldverschreibung Anwendung.

Option III findet auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung.

Option IV findet auf Zinsphasen-Schuldverschreibungen Anwendung.

Der jeweilige Satz von Anleihebedingungen enthält für die betreffende Option an einigen Stellen Platzhalter bzw. gegebenenfalls mehrere grundsätzlich mögliche Regelungsvarianten. Diese sind mit eckigen Klammern und Hinweisen entsprechend gekennzeichnet.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden (i) bestimmen, welche der Optionen I bis IV der Anleihebedingungen auf die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen anwendbar ist, indem diese Option in Teil II. der Endgültigen Emissionsbedingungen eingefügt wird und (ii) die jeweils eingefügte Option spezifizieren und vervollständigen.

Option I: Festzinsschuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am • (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [*ISIN einfügen*] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Stufenzins-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) mit •% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am • eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am • (der „**erste Zinszahlungstag**“) fällig.]

[bei Stufenzins-Schuldverschreibungen einfügen (nicht anwendbar bei nachrangigen Schuldverschreibungen):

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst.

„**Zinszahlungstag(e)**“ bedeutet jedes Datum, welches unter der Spalte mit der Überschrift „Zinszahlungstag“ in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinszahlungstag	Zinssatz
[<i>erster Zinszahlungstag einfügen</i>] (der " erste Zinszahlungstag ")	[<i>Zinssatz einfügen</i>]
[<i>Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:</i> [<i>Zinszahlungstag einfügen</i>]	[<i>Zinssatz einfügen</i>]

Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) ist im Hinblick auf einen Zinszahlungstag der Prozentsatz, der in der Spalte mit der Überschrift „Zinssatz“ der vorstehenden Tabelle für den jeweiligen Zinszahlungstag angegeben ist.]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 5) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Rückzahlungstermin kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (5) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (6) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Rückzahlungstermin Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden
- (i) vom ● (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Kupon-Reset Tag (ausschließlich) mit ●% p.a. verzinst (dieser Zinssatz setzt sich zusammen aus ●% und einem Emissionsspread in Höhe von ●%); und, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin zum Kündigungstermin (§ 4 Absatz 4),
 - (ii) vom Kupon-Reset Tag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit dem am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) bestimmten Zinssatz, der dem Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[Im Fall eines Emissionsspread einfügen:]**, zuzüglich des Emissionsspread (wie nachstehend definiert)] entspricht, verzinst.

"Kupon-Reset Tag" bezeichnet den [●] [Kündigungstermin] (wie in § 4 (4) definiert).

[Im Fall eines Emissionsspread einfügen:] Der "**Emissionsspread**" beträgt ● % *per annum*.]

"Referenzzinssatz" bezeichnet, den als Jahressatz ausgedrückten ●- Jahres ● Swapsatz (der "**●-Jahres-●-CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr ([Frankfurter] [●] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Bildschirmseite" bedeutet [Thomson Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2] [EURSFIXA]] [●].

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein ●-Jahres-●-CMS-Satz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige ●-Jahres-●-CMS-Sätze gegenüber führenden Banken im in der Euro-Zone (um ca. 11.00 Uhr ([[Frankfurter] [●] Ortszeit)]) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche ●-Jahres-●-CMS-Sätze nennen, ist der Referenzzinssatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser ●-Jahres-●-CMS-Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls am Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen ●-Jahres-●-CMS-Sätze nennt, dann ist der Referenzzinssatz der ●-Jahres-●-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der ●-Jahres-●-CMS-Sätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der ●-Jahres-●-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel der ●-Jahres ●-CMS-Sätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die ●-Jahres-●-CMS-Sätze angezeigt wurden.

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von durch die Berechnungsstelle nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren ●-Jahres-●-CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen ●-Jahres-●-CMS-Satzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein ●-Jahres-●-CMS-Satz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den ● Geschäftstag vor dem Kupon-Reset Tag.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 5) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

- (2) **"Zinsperiode"** bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1) bzw. dem Kündigungstermin vorausgeht, auch wenn der Rückzahlungstermin bzw. der Kündigungstermin kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (5) **„Geschäftstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (6) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Rückzahlungstermin Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.]

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**

Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Rückzahlungstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am • (der „Rückzahlungstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Sämtliche zurückgekauften Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen

§ 4

Kündigung

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:** Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, werden die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder

- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 4

Kündigung aus regulatorischen Gründen oder aus Steuergründen [bei Kupon-Reset einfügen: und Kündigung vor Kupon-Reset]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen können zu keiner Zeit nach Wahl des Anleihegläubigers zurückgezahlt werden.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Teilschuldverschreibungen vollständig nicht für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Valutierungstag.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.
- (4) **[bei Kupon-Reset einfügen: [Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu folgendem Zeitpunkt zu kündigen • (der „Kündigungstermin“)¹.**
Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, werden die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]]

¹ Der Kündigungstermin muss mindestens 5 Jahre hinter dem Valutierungstag liegen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß dem vorherigen Absatz (1) dieses § 7 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 4 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 4 (3) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 (2) oder § 4 (3) oder ein Rückkauf der

Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.]

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsenzeitung] [●] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Option II: Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „Schuldverschreibung“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „Teilschuldverschreibungen“) und wird am • (der „Valutierungstag“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Tag an dem die entsprechenden Beträge fällig werden (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich) der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

[bei nicht kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[bei kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

[bei nicht kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[bei kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen wie folgt zu kündigen:

Kündigungstermin:	Vorzeitiger Rückzahlungs- tag:	Rückzahlungsbetrag:
•	•	•
•	•	•
•	•	•
•	•	•

[ggf. weitere Kündigungstermine einfügen]]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Der „**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“ einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus:
- (i) **[Referenzpreis einfügen]** (der „Referenzpreis“) und
 - (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite einfügen]**% p.a. (die „Emissionsrendite“) (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) Valutierungstag bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Falle der Berechnung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet:

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (5) Eine Kündigung gemäß hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsen-

Zeitung] [●] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe ●] [Serie ●] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro ●
(in Worten: Euro ● Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ● (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am ● (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[bei Euribor als Referenzzinssatz einfügen:]

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum ● (ausschließlich) (der „**erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz 2(a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorausgeht.

Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Zinszahlungstag[e] [ist] [sind] der ● [,] [●] [,] [●] und [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag:

[im Falle der Following Business Day Convention einfügen:] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.]

[im Falle der Modified Following Business Day Convention einfügen:] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag verschoben.]

„**Zinsperiode**“ bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

(a) **[bei standard variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**
Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Monats-EURIBOR® (Euro InterBank Offered Rate).]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zu- oder Abschlägen und bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Monats-EURIBOR® (Euro InterBank Offered Rate) [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von ●%] [mindestens jedoch Null %]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

[bei gegenläufigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:

Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und dem ●-Monats-EURIBOR® (Euro InterBank Offered Rate) [mindestens jedoch Null %]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

[bei „variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit komplexen Strukturen verwenden:

Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem ●-Monats-EURIBOR® (Euro InterBank Offered Rate) [multipliziert mit ●] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von ●].
[Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

(b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den an diesem Tag festgestellten ●-Monats-EURIBOR (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Zeit den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

(c) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein EURIBOR-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im EURIBOR-Panel vertreten sind, um die Benennung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen EURIBOR-Satz benannt haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten EURIBOR-Sätze.

(d) Kann an einem Zinsfeststellungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen EURIBOR-Satz festlegen.]

[bei CMS als Referenzzinssatz einfügen:

(1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum ● (ausschließlich) (der „**erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem

Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz 2(a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorausgeht.

Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Zinszahlungstag[e] [ist] [sind] der ● [,] [●] [,] [●] und [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag:

[im Falle der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.]

[im Falle der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag verschoben.]

"**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

- (a) **[bei standard variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:**
Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“).]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen“ mit Zu- oder Abschlägen und bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz oder Höchstzinssatz oder Faktor verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von ●] [mindestens jedoch Null %]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

[bei gegenläufigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●] [mindestens jedoch Null %]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit komplexen Strukturen verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [einer Marge von ●] [mindestens jedoch Null %]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

- (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: ICESWAP2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Berechnungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swap-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) der der Berechnungsstelle genannten Swapsätze.
- (d) Kann an einem Zinsfeststellungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsfeststellungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.
- „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer

Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.

- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Berechnungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Berechnungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Berechnungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (2) Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Sämtliche zurückgekauften Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen]

§ 4

Kündigung

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]** Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 4

Kündigung aus regulatorischen Gründen oder aus Steuergründen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen können zu keiner Zeit nach Wahl des Anleihegläubigers zurückgezahlt werden.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Ein-

schätzung (i) die Teilschuldverschreibungen vollständig nicht für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Valutierungstag.

- (3) Die Teilschuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.
- (4) Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, werden die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

§ 7

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten

aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß dem vorherigen Absatz (1) dieses § 7 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 4 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 4 (3) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 (2) oder § 4 (3) oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.]

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsenzeitung] [•] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Option IV: Zinsphasen-Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe ●] [Serie ●] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro ●
(in Worten: Euro ● Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ● (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am ● (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[Bei allen Schuldverschreibungen außer Zielzins-Schuldverschreibungen (auch Schneeball-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Zinskorridor) einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag

vom ● bis zum ● [(einschließlich)] (die „**erste Zinsperiode**“) mit

[bei einer festverzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: ●% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) [multipliziert mit ●][zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von ●]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: ●% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“)] [multipliziert mit ●]]

[bei einer ersten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen ●% und ●% einschließlich (die „**Bandbreite**“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [●% p.a.]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.].]

[.][und] vom ● bis zum ● [(einschließlich)] (die „**zweite Zinsperiode**“) mit

[bei einer festverzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: ●% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode] [multipliziert mit •][zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer zweiten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen •% und •% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [•% p.a.]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[,][und] vom • bis zum • [(einschließlich)] (die „dritte Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode] [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer dritten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen •% und •% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [•% p.a.]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[ggf. weitere Zinsperioden einfügen]

verzinst.]

[Bei einer Zielzins-Schuldverschreibung einfügen:

[(1) Die Schuldverschreibungen werden bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 3 Absatz 1 Satz 2), spätestens jedoch bis zum Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1 Satz 1) verzinst.

In den einzelnen Zinsperioden berechnet sich der Zinssatz wie folgt:

vom • bis zum • (die „erste Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[,][und] vom • bis zum • (die „zweite Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[und] vom • bis zum • (die „dritte Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[ggf. weitere Zinsperioden einfügen].

Dabei beträgt der Zielzins [•%] bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zielzinsbetrag von Euro • je Teilschuldverschreibung.

Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsbeträge aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsbeträge der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag erreicht oder überschreiten würde, so ist die laufende Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2).

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung auf den Zielzinsbetrag begrenzt ist:

Die Zinsen für diese laufende Zinsperiode werden ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit ist die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen auf den Zielzinsbetrag begrenzt.]

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag übersteigen kann:

In dieser laufenden Zinsperiode werden die Zinsen wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzinsbetrag übersteigen.]

Wurde der Zielzinsbetrag nicht erreicht oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1) und der Zinsbetrag der letzten Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag unterschreiten kann:

In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag unterschreiten.]

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung mindestens dem Zielzinsbetrag entspricht:

In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit entspricht die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen dem Zielzinsbetrag.]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende Referenzzinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

[bei EURIBOR als Referenzzinssatz einfügen:

- (a) Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2(b) bestimmten EURIBOR® (Euro Inter-Bank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.
- (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den an diesem Tag festgestellten ●-Monats-EURIBOR (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Zeit den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.
- (c) [Bei einer Schuldverschreibung mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Ortszeit den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsfeststellungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*).]
- (d) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein EURIBOR-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im EURIBOR-Panel vertreten sind, um die Benennung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen EURIBOR-Satz benannt haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten EURIBOR-Sätze.
- (e) Kann an einem Zinsfeststellungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen EURIBOR-Satz festlegen.]

[bei CMS als Referenzzinssatz einfügen:

- (a) Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“).]
- (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: ICESWAP2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz (Reuters Seite ICESWAP2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsfeststellungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsfeststellungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*).]

- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Berechnungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swap-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) der der Berechnungsstelle genannten Swapsätze.
- (d) Kann an einem Zinsfeststellungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]

[bei CMS-Spread als Referenzzinssatz einfügen:

- (a) [Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2(b) bestimmten ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-Euribor) abzüglich des ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-Euribor) (die „CMS-Sätze“, jeweils der „**CMS-Satz**“). Die Differenz dieser beiden CMS-Sätze wird als „CMS-Spread“ bezeichnet.
- (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Bildschirmseite ICESWAP2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Bildschirmseite ICESWAP2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den

Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*).]

- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Berechnungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swap-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) der der Berechnungsstelle genannten Swapsätze.
 - (d) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der jeweilige Referenzzinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebliche CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode den jeweils fehlenden CMS-Satz festlegen.]
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsfeststellungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.
- „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Berechnungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Berechnungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Berechnungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung[, vorzeitige Rückzahlung]/Rückkauf

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**
Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- [Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:**
Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- [Bei Zielzins-Schuldverschreibungen (immer ohne ordentliches Kündigungsrecht) einfügen:**
Sollte an einem Zinszahlungstermin die Summe der bis zu diesem Zinszahlungstermin (einschließlich) insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzins bezogen auf den Nennbetrag (den „**Zielzinsbetrag**“, vgl. § 2) erreichen oder überschreiten, so werden die Schuldverschreibungen an diesem Zinszahlungstermin („**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“) vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**
Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]
- [Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:**
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsenzeitung] [•] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

VI. Informationen über die Emittentin

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der LIGA Bank eG vom 28. August 2018 enthalten. Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 28. August 2018 der LIGA Bank eG wird per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.